

Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschloffen Dienstags den 1. Weinmonat 1842.

Der Amtsbürgermeister,  
C. v. Muralt.

Der erste Staatschreiber,  
Hottinger.

## G e s e z

betreffend einen Zusatz zu §. 80. des organischen  
Gesetzes über das Gerichtswesen vom 7. Brach-  
monat 1831.

Der Große Rath,  
auf den Antrag seiner Commission,  
beschließt:

Das Obergericht wird ermächtigt, in Fällen, wo diese Ausweisschriften nicht beigebracht werden können, dessen ungeachtet aber über das Vorhandensein der nach unsern Gesetzen erforderlichen Bedingungen einer gültigen Ehe ein begründeter Zweifel nicht obwaltet, die Beibringung derselben zu erlassen. Bezieht sich der Mangel an gesetzlichen Ausweisschriften bloß auf den Tauf-, Communions- und Leumundschein, so kann das Obergericht dieses von sich aus thun; hinsichtlich anderer Ausweisschriften aber hat das Obergericht im Einverständnisse mit

dem Regierungsrathe zu handeln, nachdem dem Gemeinderathe der beteiligten hierseitigen Gemeinde Gelegenheit gegeben worden ist, seine allfälligen Rechte zu wahren.

Zürich, den 29. Herbstmonat 1842.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

E. Ulrich.

Der erste Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstag den 1. Weinmonat 1842.

Der Amtsbürgermeister,

E. v. Muralt.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.